

ausführlich auseinandergesetzt worden sind, und welche von den bewährtesten Staats- und Kirchenrechtslehrern vertheidigt werden. Bekanntlich wird auch bei rein geistlichen Angelegenheiten die Thätigkeit der Kirchenhoheit in Anspruch genommen, welche durch das Schutz- und Aufsichtsrecht sich äußert, und der Staat ist eben so verpflichtet, als berechtigt, darauf zu sehen, daß Nichts geschehe, was auch durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht gerechtfertigt werden kann. Was die Theorie lehrt (Sichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartei in Deutschland B. I. S. 564. u. f.), das ist auch in mehreren Staaten gesetzlich ausgesprochen, z. B. in dem Königreiche Baiern im Edikt vom 26. Mai 1818. §. 57. Ist aber der Staat in dergleichen Fällen schon verpflichtet und berechtigt, unaufgefordert einzuschreiten und seine Kirchenhoheit geltend zu machen, so ist er es auf jeden Fall auch dann, wenn wie hier sein Schutz von dem Schriftsteller gegen die von einer katholischen dem Staate stets untergeordneten Kirchenbehörde ausgegangenen Verweigerung der Censur angesprochen wird. Die Deputation hält sich daher für verpflichtet, der Kammer anzurathen, „bei ihrem Antrage zu beharren.“

Der Präsident stellt, da hierüber Niemand zu sprechen wünscht, sodann die Frage: Ob die Kammer nach dem Anrathen der Deputation in der bemerkten Beziehung bei ihrem früheren Antrage beharren wolle? Wird einstimmig bejaht.

Die I. Kammer ist beim folgenden Punkte zwar dem einen, unter A. im Eingange des Berichts gedachten, nicht aber dem andern von der dieseitigen Kammer beschlossenen Antrage, der dahin ging: „die in der 10. §. der Verordnung und in der 15. §. der selbiger beigedruckten Instruktion der Censoren enthaltene Bestimmung, wonach neben der allgemeinen veröffentlichten Instruktion noch eine besondere Instruktion stattfinden solle, nicht weiter stattfinden zu lassen,“ beigetreten. Es hat daselbst darüber eine Diskussion gar nicht stattgefunden, sondern der Königl. Commissair hat bloß erklärt, wie er nicht die Zusicherung ertheilen könne, daß nicht in gewissen Fällen und unter eingetretenen Verhältnissen der Censor noch eine besondere Instruktion erhalte. Es sind daher die Motiven zu dieser Abstimmung in dem Berichte der 3. Deputation der I. Kammer zu suchen, auf welche man hier zu verweisen sich erlaubt. Die jenseitige Deputation hatte einen doppelten Vorschlag gethan, nämlich entweder „das Bedenken auf sich beruhen zu lassen,“ oder „in der ständischen Schrift die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß die den Censoren zu ertheilenden besonderen Anordnungen niemals Etwas enthalten würden, was dem Geiste und Sinne der veröffentlichten Instruktion entgegen sei, und daß bei wichtigeren Anordnungen, deren Kenntniß den Schriftstellern zu ihrer Direction wünschenswerth erscheinen müsse, in sofern nicht irgend besondere Bedenken entgegenständen, eine Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen werde.“ Die I. Kammer erklärte sich für den ersten. — Die dieseitige Deputation hält diesen Punkt für zu wichtig, um ihn auf sich beruhen zu lassen. Dürfen besondere Instruktionen in gewissen Fällen und unter eingetretenen Verhältnissen den Censoren ertheilt werden, so wird dadurch die Gewähr, welche die allgemeine veröffentlichte Instruktion geben soll, völlig vernichtet. Es würde ein Schweigen dazu Seiten der Kammern eine Bevollmächtigung zu jeder Willkühr in Censursachen enthalten, und eine Beschwerde in Censursachen, selbst eine ständische, würde nicht mehr stattfinden, sobald eine besondere Instruktion künftig Recht macht. Dazu die Einwilligung zu geben, kann die Deputation der Kammer nicht anrathen und hofft um so mehr, daß eine hohe Staatsregierung diese besondern Instruktionen aufgeben werde,

da sie einzig u. allein in politischer Beziehung nothdürftig vertheidigt werden dürften. Indessen ist auch auf diese Beziehungen schon in der allgemeinen Instruktion der Censoren Rücksicht genommen worden, und es bedarf mithin zu dem Ende weiter keiner besonderen. Uebrigens hat die Deputation bei ihrem frühern Antrage nicht solche Anweisungen vor Augen gehabt, deren der Bericht der 3. Deputation der I. Kammer gedenkt, sondern nur so viel bezweckt, daß nicht durch eine besondere, in einzelnen Fällen gegebene, Instruktion zum Nachtheil einzelner Staatsbürger im Widerspruch mit §. 26. der Verfassungsurkunde eine Ausnahme von der allgemeinen Instruktion gemacht und das Recht ungleich werde. — Die Deputation rathet daher an, „der I. Kammer nicht beizutreten“ überläßt es jedoch dieseitiger Kammer, ob sie „den früheren Beschluß beibehalten,“ oder statt dessen, was zu demselben Zwecke führen möchte, „den obgedachten zweiten, von der ersten Kammer aber nicht angenommenen, Antrag der 3. Deputation derselben zu dem ihrigen machen wolle.“

Referent D. Haase: In der Hauptsache kommt es auf Eins hinaus, ob diese Erwartung in der Schrift ausgesprochen oder ob der Vorschlag der dieseitigen Deputation befolgt wird. Eigentlich scheint bis jetzt hierüber ein Mißverständnis obgewaltet zu haben, denn die Regierung hat erklärt, daß auf keinen Fall solche besondere Instruktionen, in welchen für einzelne Fälle ganz besondere abweichende Vorschriften enthalten, gegeben werden sollen, wogegen allerdings anzukämpfen wäre. Sonach halte ich dafür, daß von Seiten der Regierung der Censor mittelst einer solchen besondern Instruktion in einzelnen Fällen nur aufmerksam gemacht werden, nicht aber, daß ihm eine besondere Instruktion gegeben werden solle, in Folge deren Diesem oder Jenem, wenn er einen, nach der allgemeinen Instruktion passirlichen Aufsatz zur Censur einliefern würde, der Druck verweigert werde. Wird eine derartige besondere Instruktion gegeben, wie sie die I. Kammer verstanden hat und ich sie nun verstehe, wodurch der Censor nur in einzelnen Fällen auf Etwas aufmerksam gemacht wird, z. B. auf Etwas, was die Regierung in Bezug auf das Ausland in unangenehme Berührung versetzen könnte, so erscheint solches minder bedenklich und vielleicht unausweichbar.

Präsident: Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so würde ich zuvörderst den Antrag der Deputation zur Abstimmung zu bringen haben, der dahin geht: „dem Beschlusse der I. Kammer nicht beizutreten.“ Nur wenn diese Frage verneint werden sollte, würde es zweckmäßig sein, den vermittelnden Vorschlag zur Abstimmung zu bringen, wie derselbe aus dem Berichte ersichtlich ist, nämlich: „in der Schrift die zuversichtliche — — — erfolgen werde.“ (s. oben.) Zuvörderst frage ich daher die Kammer: Ob sie sich dahin erklären wolle, der I. Kammer nicht beizutreten? Wird einstimmig bejaht.

Präsident: Sonach würde die Frage über die beiden andern Gegenstände nicht stattzufinden haben.

v. Thielau: Ich glaube das keineswegs. Die Deputation hat sich zuvörderst dahin erklärt, der I. Kammer nicht beizutreten, überläßt jedoch der dieseitigen Kammer, ob sie ihren frühern Beschluß beibehalten oder statt dessen den inter-